



Satzung Juniorkreisel e.V.

§ 1 Name , Sitz

Der Verein führt den Namen Juniorkreisel. Er hat seinen Sitz in Augsburg.

Er soll/ist in das Vereinsregister eingetragen/werden. Mit Eintragung im Vereinsregister lautet der Name Juniorkreisel e.V.

Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund, den Fachverbänden des Landessportbundes an, und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sportes, insbesondere des Kinder- und Jugendsports, sowie die Förderung der Kultur. Er wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Verein Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen. Er kann Darlehen aufnehmen. Ab einer Höhe von € 50.000 entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein tritt für die Erhaltung, Wiederherstellung und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie ihre Nutzung für das Sporttreiben ein.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- Kinder (bis inkl. 13 Jahre)
- Jugendliche (14-17 Jahre)
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand (bei bestehenden Abteilungen der Abteilungsvorstand).

2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die den Verein finanziell unterstützen will.
4. Aufgrund von Kooperationen mit anderen Vereinen, Unternehmen, Gesellschaften und sonstigen Organisationen sowie für einzelne Sportbereiche, Abteilungen, Gruppen und Mitglieder kann es Sonderformen von Mitgliedschaften hinsichtlich Form, Dauer, Beiträge und Kündigungsfristen geben. Diese müssen im Einklang mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins stehen. Die Sonderformen werden vom Vorstand, gegebenenfalls nach Anhörung betroffener Sportbereiche und Abteilungen festgelegt

Für die Aufnahme gelten die Regeln entsprechend der Aufnahme ordentlicher Mitglieder. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Es ist ein Basis-Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft/ Sanktionen

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

a) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen frühestens 6 Monate nach Eintritt, danach jeweils halbjährlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Bei Kündigung der Kurs-Mitgliedschaft endet automatisch die Basis-Mitgliedschaft zum selben Zeitpunkt.

b) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen erheblicher schuldhafter Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
- wegen eines schweren schuldhaften Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
- wegen groben schuldhaften unsportlichen Verhaltens
- wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern, hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft zu wahren.
2. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Aufnahmegebühr, Basis-Mitgliedsbeiträgen sowie der mtl. anfallenden Kursbeiträge bei Nutzung der Kurse verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen, damit dieser die Beiträge, Gebühren und Umlagen im Lastschriftverfahren einziehen kann. Das Recht auf Widerspruch von zu unrecht erfolgten Abbuchungen bleibt hiervon unberührt. Zur Anwendung kommt das SEPA- Lastschriftverfahren.

4. Es ist der Mitgliederversammlung möglich, Umlagen festzusetzen. Diese betragen pro Jahr höchstens 30,00 € pro Mitglied. Alles Nähere dazu wird per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters.

2. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie ein und erstellt die Tagesordnung.

3. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeiten der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

4. Der Vorstand setzt die Kursgebühren in seinen Vorstandssitzungen fest.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Vertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechende Vorstandsbeschlüsse eine angemessene Vergütung erhalten. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt dieses Amt durch Kooption zu besetzen.

Der Vorstand ist berechtigt alle arbeitsrechtlichen und steuerrechtlichen Entscheidungen zu treffen, sowie zweckgebundene Kredite oder Darlehen bis € 50.000 zu beantragen.

Der Vorstand haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einer fahrlässig

begangenen Pflichtverletzung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich soweit möglich im ersten Halbjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfers
- Festsetzung der Höhe des Basis-Mitgliedsbeitrages/der Umlage sowie deren Fälligkeit
- Entscheidung über die Aufnahme von Darlehen ab € 50.000
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über den Ausschluss/ die Aufnahme von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge spätestens zwei Wochen vorher an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungs- und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit: sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

§ 16 Ordnungen

Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§18 Kassenprüfer

Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählte Prüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt eine Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für krebskranke Kinder.

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.10.2018 beschlossen worden mit Änderungen vom 26.11.2018.